

10/SN-25/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 13. Mai 1996

- ✓ 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring, 1017 Wien, 25-fach
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 25-GE/19 96
Datum: 17. MAI 1996
Verteilt 21.5.96 Bg

Mag. Perzold

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
 Dr. Rauchbauer eh.
 (Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffer

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Eisenstadt, am 13. Mai 1996
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2220
Fr. Dr. Handl

Zahl: LAD-VD-B237/1-1996

Betr: Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996;
Stellungnahme

Bezug: 12.603/05-IA2a/96

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15-GE/19-96
Datum: 17. MAI 1996
Verteilt

Mag. Peyerl

Zu dem mit Schreiben vom 18. März 1996 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von Saatgut (Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996) nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Die Erlassung eines Saatgutgesetzes ist im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 445/1990, die veralterten und zersplitterten Bestimmungen im Bereich "Saatgut" und den Umsetzungsbedarf der verschiedenen EG-Richtlinien dringend notwendig.

Der gegenständliche Entwurf erscheint jedoch in weiten Bereichen unausgereift:

- umständliche Regelungen erschweren den Vollzug,
- holprige Satzbildungen erschweren die Lesbarkeit,
- unnötige Wiederholungen verlängern den Text und schließlich wäre
- ein Großteil der Verfahrensregelungen bei Anwendung des AVG eine Selbstverständlichkeit und daher entbehrlich, weshalb angeregt wird, die Anwendbarkeit des AVG für die Saatgut-Sonderbehörden vorzusehen.

2. Seit der B-VG-Novelle 445/1990 fällt die Gesetzgebung und die Vollziehung in Saatgutangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. § 41 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes sieht nun vor, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fachlich

befähigte Personen mit Überwachungs- und Kontrollaufgaben betrauen kann, wobei neben fachlich befähigten Personen aus dem Kreis der Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Saatgutenerkennungsbehörde und anderen Bediensteten des Bundes auch die Möglichkeit der Bestellung von Bediensteten der Länder sowie der Landwirtschaftskammer vorgesehen ist.

Seitens des Burgenlandes ist hiezu festzustellen, daß - sollte tatsächlich beabsichtigt sein, Bedienstete des Landes zu Überwachungsorganen zu bestellen - der Bund die gesamten Vollzugskosten zu tragen hat.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Da auch die Arten von Gemüse vom Begriff "landwirtschaftliche genutzte Arten" umfaßt sind, ist ihre gesonderte Anführung nicht erforderlich.

Zu § 2:

Zu Abs. 1 darf darauf hingewiesen werden, daß in vergleichbaren Gesetzen die zu bestimmenden Begriffe nicht unter Anführungszeichen gesetzt sind (siehe z.B. Pflanzenschutzgesetz oder Entwurf eines Rebenverkehrsgesetzes).

In Abs. 1 Z 1 lit. b ist die Erklärung, daß Pflanzgut von Kartoffeln zur Erzeugung von Kartoffeln bestimmt ist, entbehrlich.

Zu Abs. 1 Z 2 darf darauf hingewiesen werden, daß das Plombieren nicht gleichgesetzt werden kann mit der Kontrolle selbst. Weiters wird die Meinung vertreten, daß das Verschließen untrennbar zum Verpacken gehört und daher hier und in der Folge mit der Wendung "Kennzeichnung und Verpackung" das Auslangen gefunden werden sollte.

Gemäß Abs. 1 Z 6 lit. c wird Saatgut von Arten, das den Voraussetzungen der lit. a entspricht, ebenso wie der Oberbegriff in Z 6 "zertifiziertes Saatgut" genannt. Wenn aber Saatgut gemäß lit. c sowieso gleich lit. a ist, ist lit. c überflüssig.

In Abs. 2 wird im ersten Satz das Inverkehrbringen zutreffend definiert. Diesem Satz werden zwei Ziffern mit Fällen angeschlossen, die dem Inverkehrbringen gleichzuhalten sind. Da in beiden Fällen die Abgabe an Personen erfolgt, die von den Abnehmern verschieden sind, sind solche Abgaben jeweils ein Inverkehrbringen, weshalb eine Gleichstellung nur für die Erläuterung, nicht aber für das Gesetz erforderlich ist.

In Abs. 3 ist die Z 4 entbehrlich, da die Verwendung im eigenen Betrieb ex definitione nicht als Inverkehrbringen betrachtet werden kann.

Zu § 4:

In Z 3 ist unklar, was die Einfügung "abweichend von den Vermehrungsabfolgen des § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 6 lit. c" bedeuten soll:

lit. a entspricht § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a

lit. b entspricht § 2 Abs. 1 Z 5 lit. b

lit. c entspricht § 2 Abs. 1 Z 6 lit. b

Da darin keine Abweichungen erblickt werden können, ist nach ha. Ansicht diese Einfügung nicht erforderlich.

Zu § 5:

Nach Abs. 1 Z 1 sind im Sorten- und Saatgutblatt die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigten "Methoden des BFL" (Frage: Gelten diese auch für die BAB?) zu verlautbaren. Gegen eine solche (zusätzliche) Verlautbarung besteht kein Einwand.

Nach ha. Ansicht wären Methoden und Toleranzen für die Saatgutbehörden sinngemäß zur Methodenverordnung nach dem Weingesetz 1985 (BGBl.Nr. 495/89) ebenfalls als Verordnungen vorzusehen, da von ihnen zweifellos Rechtswirkungen für Normunterworfenen, und nicht nur für die Behörden selbst, ausgehen.

Zu § 6:

Daß die Methoden (und Toleranzen) als Verordnungen anzusehen wären, wurde zu § 5 ausgeführt.

Es wird aber auch bezweifelt, daß Methoden des BFL über die im Saatgutgesetz festgesetzten Anforderungen hinausgehende Standards festlegen dürfen.

Die in Abs. 3 enthaltene Bestimmung könnte im Hinblick auf die ha. Anregung unter Punkt I.1. entfallen.

Zu § 7:

Statt der Bestimmung in Z 2, daß Standardsaatgut in Verkehr gebracht werden darf, wenn es den "festgesetzten Anforderungen entspricht", sollte es besser lauten: "wenn ... eine Berechtigung nach § 18 Abs. 1 vorliegt".

Zu § 9:

Zu Abs. 1 wird bemerkt, daß die Meldung des Beginnes innerhalb eines Monats vor Aufnahme der Tätigkeit bedeutet, daß die Meldung auch am Tage vor Aufnahme der Tätigkeit als rechtzeitig anzusehen ist.

Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, ob die Melde- und Aufzeichnungspflichten nach Z 3 bis 5 bei beabsichtigter Saatguterzeugung überhaupt möglich ist: Diese Pflichten setzen eine bereits laufende Erzeugung voraus. In diesem Zusammenhang sollte überhaupt überlegt werden, ob es statt "wer beabsichtigt" nicht besser "wer Saatgut in Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet" lauten sollte, da Melde- und Aufzeichnungspflichten vor allem nach Aufnahme der Tätigkeit der Erzeugung erforderlich sind.

Zu § 10 Abs. 3 und 4:

Die Bestimmungen, daß die Anträge zumindest ... alle weiteren Angaben, die für die Beurteilung des Antrages unerlässlich sind (Abs. 3 Z 9 bzw. Abs. 4 Z 4) zu enthalten haben, ist einerseits ein Pleonasmus, da die Formulierung "mindestens alle Angaben" unsinnig ist, andererseits wäre diese Bestimmung auch bei Entfall des Wortes "mindestens" unbefriedigend: Sollten sortenspezifisch weitere Angaben notwendig sein, sollten diese mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft genannt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die kritisierte Formulierung im Entwurfstext mehrere Male vorkommt.

Zu § 11:

Abs. 2 Z 2 statuiert eine Meldepflicht der Behörde für den Fall, daß die Angaben oder Unterlagen

- a) nicht vollständig sind oder
- b) für die Beurteilung nicht ausreichen.

Hier stellt sich die Frage, ob Angaben und Unterlagen zwar vollständig und dennoch nicht ausreichend sein können.

Abs. 3 drückt eine Selbstverständlichkeit aus und sollte daher entfallen.

Zu § 12:

Nach den Einleitungssatz des Abs. 1 hat die Saatgutenerkennungsbehörde "den Feldbestand und Saatgut einer Saatgutpartie mit einer der im Artenverzeichnis festgelegten Saatgutkategorien anzuerkennen, wenn"... . Diese Formulierung verkennt, daß das zur Anerkennung eingereichte Saatgut einer bestimmten Saatgutkategorie (und sonst nichts!) anzuerkennen ist, wenn die anschließend angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Der Feldbestand ist daher als solcher nicht anzuerkennen, die Prüfung des Feldbestandes, aber auch des Vermehrungsbetriebes einschließlich der Vermehrungsflächen ist als Voraussetzung für die Anerkennung des Saatgutes in einem Ermittlungsverfahren zu prüfen - dies ist in den Z 3 bis 5 ohnehin ausgedrückt.

Zu Z 3 wird bemerkt, daß die Vermehrungsfläche ein Bestandteil des Vermehrungsbetriebes ist, weshalb Ober- und Unterbegriff nicht beigeordnet nebeneinander gestellt werden dürfen.

Der erste Satz des Abs. 4 drückt eine Selbstverständlichkeit aus und ist daher entbehrlich. Der zweite Satz ist eine unvollständige Vorwegnahme der Regelungen von §§ 41 ff und ist an dieser Stelle daher ebenfalls entbehrlich.

Zu § 13:

In der Überschrift sollte es anstelle von "Voraussetzungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche" besser "Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb" lauten.

Der Einleitungssatz des Abs. 1 könnte von seiner Überfrachtung befreit etwa lauten:
"Der Vermehrungsbetrieb hat den Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung von Saatgut dahingehend zu entsprechen, daß ..."

Anstelle des Wortes "kontaminiert" in Z 3 sollte das allgemein verständliche deutsche Wort "befallen" gewählt werden.

In Abs. 3 sollte es prägnanter lauten "die Vermehrungsflächen sind ... zu kennzeichnen".

Zu § 14:

In Abs. 1 Z 2 ist vom "zulässigen Besatz", in Z 3 vom zulässigen Befall mit Schadorganismen, in Z 4 von den Erfordernissen der Befruchtungslenkung und von Mindestentfernungen die Rede.

Da diese einer Ergänzung durch Verordnung bedürftigen Begriffe auch im § 32 nicht näher ausgeführt sind, wäre an dieser oder anderer Stelle eine Verordnungsermächtigung vorzusehen.

Auf § 5 des deutschen Saatgutgesetzes darf verwiesen werden.

Zu § 16 Abs. 2:

Auf die Bemerkung zu § 6 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 17:

Im Einleitungssatz erscheint die Wendung "erstmalig oder wiederverschlossen", die auch im weiteren Verlauf des Textes immer wieder vorkommt, entbehrlich.

Zu den §§ 18:

Nach ha. Ansicht wären die Voraussetzungen für eine Berechtigung nicht nur glaubhaft zu machen, sondern nachzuweisen (was in einem Ermittlungsverfahren zu prüfen ist), allerdings nicht alle in § 17 aufgezählten Punkte, sondern nur diejenigen, die vor Beginn der Erzeugung des Saatgutes erfüllbar sind, das sind die Z 1 bis 3.

Die Z 4 bis 7 sowie die Z 2 und 3 des § 19 - Z 4 ist als Wiederholung der Z 6 des § 17 entbehrlich - sind Voraussetzungen für den Weiterbestand der Berechtigung; dies wäre in diesem Paragraphen klar zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 20:

In Z 2 sollte es entsprechend der Definition in § 2 "artecht" heißen.

Bezüglich der Anforderungen an die Beschaffenheit (Z 5) sollte eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

Wie schon erwähnt, ist die Verschließung in der Verpackung inbegriffen (siehe auch deutsches Saatgutverkehrsgesetz).

Zu § 22:

Abs. 1 bestimmt, daß Saatgutmischungen zuzulassen sind, wenn diese plombiert sind. Daß die Plombierung nur eine Voraussetzung für die Zulassung sein kann, ergibt sich aus Abs. 2. Der Inhalt des Abs. 1 wäre daher als Zulassungsvoraussetzung im derzeitigen Abs. 2 anzufügen.

Abs. 2 Z 3 sowie Abs 3 Z 1 sollten sprachlich überarbeitet werden.

Im Abs. 2 Z 4 ist von "festgesetzten Anforderungen" die Rede; diese sollten in einer Verordnung festzusetzen sein.

Zu § 23:

Der erste Halbsatz des Abs. 2 drückt eine entbehrliche Selbstverständlichkeit aus. Zu der im zweiten Halbsatz enthaltenen Bestimmung, daß dem Antragsteller eine Registernummer mitzuteilen sei, erhebt sich die Frage, ob dies die Zulassung sein soll oder ob dies bereits durch die Erteilung der Zulassungsnummer nach Abs. 1 Z 2 erfolgt ist. Dies sollte klargestellt werden.

Zu § 24:

Anstelle der Worte "bewilligen" bzw. "Bewilligung" in Abs. 1 wären die Worte "zuzulassen" bzw. "Zulassung" zu verwenden.

Zu § 25:

Es wird darauf hingewiesen, daß Abs. 1 Z 1 lit. c grammatikalisch nicht zum Einleitungssatz paßt.

Z 2 lit. a hätte als Wiederholung von Z 1 lit. b zu entfallen.

Es darf angeregt werden, unter Anlehnung an die Bestimmungen des deutschen Saatgutverkehrsgesetzes als neue Z 2 folgenden Satz aufzunehmen:

"2. Das Saatgut im Inland als Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut anerkannt ist oder als Standardsaatgut den festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht."

Zu § 32:

In diesem Paragraphen sind zwar die Kriterien aufgezählt, die für die Beschaffenheit von Saatgut von Bedeutung sind, sie bedürfen dennoch einer näheren Bestimmung durch Verordnung.

Zu § 34:

In Abs. 1 Z 1 wird erstmalig der Ausdruck "Registerprüfung" verwendet, der weder hier noch später erklärt wird. Abs. 2 ist eine Vorwegnahme der Regelungen der §§ 43 und 47.

Zu § 37:

Da das Einführen nach § 2 Abs. 3 Z 1 nicht als Inverkehrbringen anzusehen ist, sollte der erste Halbsatz des Abs. 1 ergänzt werden: "Saatgut darf nur eingeführt und in Verkehr gebracht werden ...".

Zu § 40:

Es darf bezweifelt werden, ob es Aufgabe der Saatgutenerkennungsbehörde sein kann, "die Kennzeichnung und Verschließung der Verpackung durchzuführen".

Zu den §§ 41 bis 45:

Hinsichtlich § 41 Abs. 2 wird zunächst auf die Ausführungen unter Punkt I.2. verwiesen.

In den §§ 41 bis 45 wird die Überwachung der Kontrolle gegenübergestellt und aus diesem Grunde eine Aufgabentrennung in "Überwachung" eines Teilbereiches des Gesetzes und in "Kontrolle" der Einhaltung des gesamten Gesetzes vorgenommen. Dieser Aufgabentrennung entsprechend sind "Überwachungsorgane und Kontrollorgane" vorgesehen, die gleiche fachliche Befähigung aufweisen müssen und deren Befugnisse sich gemäß § 43 überlappen (Es fällt auf, daß für die eigens ermächtigten Organe - diese Benennung sollte überdacht werden - keine Befähigungsnachweise vorgesehen sind).

In § 43 Abs. 1 werden wahllos die Begriffe "Prüfung", "Überwachung" und "Kontrolle" verwendet, woraus zu sehen ist, daß dem Entwurf die Bedeutung der gewählten Begriffe nicht klar ist.

Überwachung und Kontrolle sind synonyme Begriffe, beide können dauernde, aber auch einzelne Überprüfungsaufgaben umfassen.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtssprache (siehe etwa §§ 37 ff Weingesetz 1985) wird vorgeschlagen, einheitlich von Überwachung und von Überwachungsorganen zu sprechen. Es kann durchaus Aufgabe einer Dienstanweisung sein, einem Teil der Überwachungsorgane die Überwachung der Einhaltung des gesamten Gesetzes, einem anderen Teil einen eingeschränkten Aufgabenbereich zuzuweisen.

Bei der Anführung der Aufgaben sollte nur die Art der Aufgabe (Betretungs-, Einschau-, Probenentnahmerecht usw.) genannt werden, nicht aber, wie in § 43 Abs. 2 vorgesehen ist, wie die Teilung der "partierepräsentativen" Mischproben zu erfolgen hat. Dies ist ebenfalls Aufgabe einer Dienstanweisung.

Aus diesen Gründen wird angeregt diese Bestimmungen zu überarbeiten.

Zu § 46:

In diesem Paragraph wird die vorläufige Beschlagnahme vorgesehen. Nach ho. Ansicht fehlt eine Bestimmung entsprechend dem § 40 Abs. 7 Weingesetz 1985, wonach die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht innerhalb einer gewissen Zeit (4 Wochen) ein formeller Beschlagnahmebescheid erwirkt wird.

Zu § 47:

Der Begriff "technische Aufgaben" im Einleitungssatz des Abs. 1 (etwa für Überprüfungen des Feldbestandes) ist ungewöhnlich.

Es wird bezweifelt, ob die "eigens" ermächtigten Organe tatsächlich die Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung durchführen sollen, wie in Z 4 vorgesehen ist.

Die Einfügung im Einleitungssatz des Abs. 2 "unter der Voraussetzung, daß damit das Saatgut den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht", ist unverständlich und zweifellos entbehrlich.

Zu §§ 48 und 49:

Nach § 48 ist für entnommene Proben grundsätzlich eine Entschädigung vorgesehen, nach § 49 ist bei Überwachungen die Probenentnahme ausnahmslos unentgeltlich zu dulden. Dieser Widerspruch wäre auszuräumen.

Zu § 55:

In Abs. 2 paßt lit. b nicht zum Wort "Sortenbezeichnung" des Einleitungssatzes.

Zu § 60:

Nach Abs. 1 kann gegen eine "unzulässige" Sortenbezeichnung jedermann Einwendungen erheben. Abgesehen davon, daß die Unzulässigkeit erst als Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens festzustellen ist, wäre das in diesen Paragraphen verwendete Wort entsprechend § 55 Abs. 1 durch "eintragbar" zu ersetzen.

Zu § 61:

Der zweite Satz des Abs. 1 ist als Selbstverständlichkeit entbehrlich. Abs. 4 ist eine Wiederholung des § 47 Abs. 1 Z 5 und daher ebenfalls entbehrlich.

Zu § 62:

Die Überschrift (Zurückweisung des Antrages) stimmt mit dem Inhalt dieser Bestimmung (Auftrag zur Mängelbehebung) nicht überein.

Nach ho. Ansicht sollte der Paragraph entsprechend dem § 45 deutsches Saatgutverkehrsgesetz neu gestaltet werden.

Zu § 63:

Abs. 3 drückt eine Selbstverständlichkeit aus und ist daher entbehrlich. Abs. 4 sollte durch eine Z 4 etwa folgendermaßen ergänzt werden: "(4) Ergebnisse von Anbauprüfungen anderer Stellen im In- und Ausland zu berücksichtigen."

Zu § 70:

Wenn die Sortenzulassungsbehörde all das, was sie in die Sortenliste einzutragen hat, einträgt, erübrigt sich die Wendung in Abs. 1 "... und ist auf dem aktuellen Stand zu halten."

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffner